

Beitragsordnung



Bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages werden alle Einkünfte zusammen gerechnet. Es entsteht eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 Euro.

Mitgliedsbeiträge

(Bruttajahreseinnahmen des Mitgliedes/ der Mitglieder in Euro)

BKI	von - bis in €	Netto-Mitgliedsbeitrag €	zzgl. MwSt 19 % (€)	Brutto-Mitgliedsbeitrag €
1	0 - 15.000	53,78	10,22	64,00
2	15.001 - 25.000	67,23	12,77	80,00
3	25.001 - 35.000	92,44	17,56	110,00
4	35.001 - 42.000	101,68	19,32	121,00
5	42.001 - 48.000	117,64	22,36	140,00
6	48.001 - 55.000	147,05	27,95	175,00
7	55.001 - 65.000	163,87	31,13	195,00
8	65.001 - 80.000	184,87	35,13	220,00
9	80.001 - 100.000	225,21	42,79	268,00
10	100.001 - 120.000	247,90	47,10	295,00
11	für je 10.000 € mehr +	20,00	3,80	23,80
	Aufnahmegebühr	12,61	2,39	15,00

Beitragsordnung vom 02.05.2019 (nachträglich geändert durch OFD NRW)

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammen veranlagt werden können, werden die Bruttojahreseinnahmen zusammengerechnet, dabei werden beide Ehegatten/ Lebenspartner Mitglied. Personen, die die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

Dies wird im Einzelnen vom Vorstand genehmigt.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds/Ehegatten/Lebenspartner sind von Bedeutung, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und Lohnersatzleistungen. Hierzu gehören beispielsweise:

- 1.) Bruttoarbeitslohn nach Lohnbescheinigungen einschließlich außerordentliche Einnahmen u. Versorgungsbezüge
- 2.) Sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z.B. Vorruhestandsgelder), soweit diese nicht im Bruttoarbeitslohn enthalten sind
- 3.) steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten) z.B.
 - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG
 - Rentenabfindungen gem. § 3 Nr. 3 EStG
 - Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG
 - Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG
 - Leistungen nach § Nr. 27 EStG
 - Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG
 - Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 Bundesbesoldungsgesetz
 - Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeitserlass
 - Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung
 - Zuschläge nach § 3b EStG
- 4.) pauschal versteuerte Einnahmen
- 5.) Leistungen nach § 32 b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- 6.) steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil/Ertragsanteil)
- 7.) Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr.1b EStG, Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1 c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
- 8.) Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der
- 9.) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Der Vorstand
Düsseldorf, den 02.05.2019